



Angeklagter K. am vergangenen Mittwoch im Landgericht Bayreuth

## Spektakuläre Irrtümer

**Strafjustiz** Wahre Geständnisse sind von falschen manchmal schwer zu unterscheiden. Der Fall „Peggy“ zeigt, wie selbst Gutachter daran scheitern. *Von Gisela Friedrichsen*

Hätte die Polizei nicht stutzig werden müssen? „Ich habe ihn damals gefragt“, berichtet der Münchner Gerichtspsychiater Norbert Nedopil, „von welchem Alter an er denn meint, dass Geschlechtsverkehr erlaubt sei?“ – „Ab sieben oder acht“, habe Ulvi K. geantwortet.

Ein paar Tage später habe K. dieselbe Frage mit „13 oder 14“ beantwortet. Begriff der 23-Jährige, dass und warum dies angemessener war? Oder reagierte er nur auf Nedopils irritierte Miene?

Die Uhr kann Ulvi K. nicht lesen. Schreiben? Rechnen? Höchstens ansatzweise. Mit Jahreszahlen wusste er auch nichts anzufangen. Seine Standardantwort auf die Frage, wie lange etwas gedauert habe, lautete: „Zehn Minuten.“ Alles dauerte zehn Minuten.

Körperlich erwachsen, vom Intellekt her aber einem Zehnjährigen ähnlich, sei K. im Jahr 2001 nicht bewusst gewesen, dass er sich strafbar machte, wenn er vor Schulbuben die Hosen herunterließ und sie –

die Altersgenossen gewissermaßen – zu Sexspielchen animierte. Nedopil hielt ihn auf diesem Gebiet für schuldunfähig.

„Wir haben von ihm ein Intelligenzprofil erstellt“, fährt Nedopil fort und zitiert den Rechtspsychologen Joachim Weber, der K. seinerzeit ebenfalls begutachtete. K. habe „schnell und unbedacht, geradezu bedenkenlos“ Geschichten erzählen können, von denen er glaubte, man wolle sie hören. „Wir haben ihm Bildtafeln gezeigt. Manche Minderbegabten können damit überhaupt nichts anfangen. Herr K. aber konnte trotz seiner schwachen intellektuellen Begabung nachvollziehbare Geschichten erzählen. Er konnte in sich plausibel klingende Storys aus seiner Fantasie heraus entwickeln und diese, wenn man ihm die Tafeln später noch einmal vorlegte, wiederholen.“ Monoton fast, mit den gleichen Worten. Schwergelassen sei ihm nur, von den Inhalten abzuweichen.

Ulvi K. hatte am 2. Juli 2002, 14 Monate nach dem Verschwinden der neunjährigen

Peggy Knobloch aus dem oberfränkischen Lichtenberg und nach Dutzenden Vernehmungen – in denen er bestritt, mit dem Fall etwas zu tun zu haben – gegenüber Polizeibeamten eine Geschichte erzählt, in der er sich der Tötung des Mädchens bezichtigte. Wie man heute weiß, fälschlicherweise. „Ja, ich war es“, soll er unerwartet zu einem Polizisten gesagt haben, den er mochte.

Das Landgericht Bayreuth hob in der vergangenen Woche „aus tatsächlichen Gründen“ die Verurteilung K.s zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes auf, die das Landgericht Hof 2004 verhängt hatte. Das Urteil der Hofer Richter basierte nämlich vor allem auf K.s Selbstbezeichnung und deren Bewertung durch den Berliner Psychiater Hans-Ludwig Kröber, der sie als „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ begründet eingeschätzt hatte. Sachbeweise, dass K. der Täter war, fehlten.

Im Gegensatz zu Nedopil hielt Kröber Ulvi K. für einen „wenig fantasievollen,

am Konkreten haftenden“ Menschen, der „kein schlüssiges Motiv“ gehabt habe, sich falsch selbst zu belasten. Das Geständnis sei „recht konkret und detailliert in der Darstellung eines längeren Geschehensablaufs“, befand Kröber 2002. Es bestehe „eine hohe zeitliche Konstanz“ in allen Kernaussagen. „Gerade angesichts der niedrigen Intelligenz des Untersuchten ist dies ein weiterer Hinweis darauf, dass die Angaben keine Erfindung“ seien.

„Alle in der wissenschaftlichen Literatur genannten Gründe für ein unwahres Geständnis“, schrieb Psychiater Kröber in seinem Gutachten für die Staatsanwaltschaft Hof, „treffen bei ihm nicht zu.“ Davon rückte er in Bayreuth „im Lichte neuerer Forschung“ ab.

Nun ist die Analyse von Zeugenaussagen oder Geständnissen vor Gericht üblicherweise Aufgabe von Rechtspsychologen. Psychiater hingegen sind für die Beurteilung der Schuldfähigkeit von Angeklagten zuständig. Psychiater Nedopil sagte auf die Frage, warum er K.s Geständnis nicht analysiert habe: „Weil ich das nicht kann.“ Weniger Einigkeit zwischen zwei Sachverständigen derselben Profession war selten.

Renate Volbert, Professorin für Rechtspsychologie an Kröbers Institut für Forensische Psychiatrie der Berliner Charité, weist auf die Schwierigkeit hin, wahre von falschen Geständnissen zu unterscheiden. Eine „unkritische Übertragung“ jener Kriterien, die für die Beurteilung von Zeugenaussagen entwickelt wurden, könne bei Geständnissen von Beschuldigten zu einem Desaster führen. Man müsse immer beachten, so Volbert, dass etwa labile Personen besonders gefährdet seien, eine Tat zu gestehen, die sie nicht begangen haben. Bestimmte Vernehmungsstrategien und -techniken und vor allem die Kombination solcher Risikofaktoren erhöhten die Gefahr, dass am Ende ein falsches Ergebnis herauskomme.

Zwar ist das falsche Geständnis in der Fachliteratur nicht gerade ein neu entdecktes Phänomen. Doch international fand die Frage nach der Häufigkeit und den Ursachen von Falschgeständnissen erst nach einer Reihe spektakulärer Justizirrtümer größere Aufmerksamkeit.

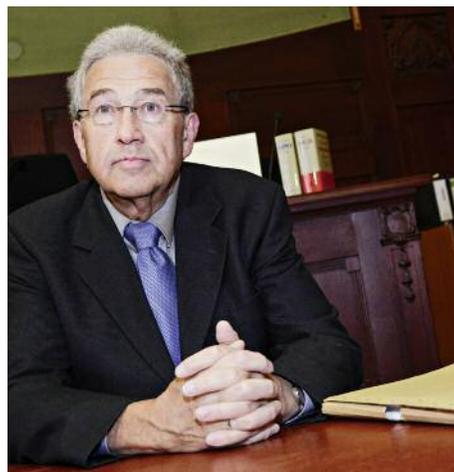
Aufsehen erregte unter anderem die lebensgefährliche Vergewaltigung einer Frau im New Yorker Central Park 1989. Als Täter wurden ein hispanischer und vier schwarze Jugendliche festgenommen, von denen vier gestanden. Vor Gericht schilderten sie detailliert, wie die Frau von wem angegriffen wurde. 13 Jahre später aber gestand ein inhaftierter Vergewaltiger, die Tat allein begangen zu haben. Eine DNA-Analyse bestätigte seine Angaben.

Ähnliche Fälle gab es in Deutschland. 1984 etwa wurde in Berlin Michael M. als Mörder seiner Vermieterin zu einer Ju-

gendstrafe von acht Jahren verurteilt, nachdem er die Tat gestanden hatte. Sechs Jahre saß er im Gefängnis.

1994 bekannte sich ein anderer zu dem Verbrechen: der Serienmörder Thomas Rung, der von 1983 bis 1995 sechs Frauen und einen Mann umgebracht hatte. Als er nach seiner Festnahme eine Mordtat nach der anderen gestand, erkannten die Ermittler was schiefgelaufen war. Michael M.s Geständnis war nämlich widersprüchlich gewesen, und die Befunde am Tatort hatten im Gegensatz zu Rungs Angaben nicht zum Geständnis gepasst. M.s Geständniswilligkeit aber hatte die Ermittler dafür offenbar blind und taub gemacht.

Michael M. war ein unsicherer, unbeholfener, wehrloser Mensch, der möglicherweise aus Angst die Erwartungen der Ermittler zu erfüllen versuchte. Oder der aufgrund seiner niedrigen Intelligenz die Folgen seiner Aussage nicht übersah. Günter Köhnken, der Kieler Rechtspsychologe,



## „Ein wenig fantasievoller und am Konkreten haftender Mensch.“

Gutachter Kröber

zitiert Forschungsergebnisse, wonach Personen, die eine Tat zugeben, die sie nicht begangen haben, ängstlicher und nachgiebiger seien sowie zur Unterordnung unter Autoritätspersonen neigten. Sie misstrauten sich selbst und ihren Erinnerungen. Aber Köhnken fragt auch: „Was veranlasst eigentlich die Ermittler, in Vernehmungen Verhaltensweisen zu zeigen, die man fast schon als ein sicheres Rezept für fragwürdige Geständnisse betrachten muss?“

Liegt es am Druck, den Politiker bisweilen auf die Polizei ausüben? Oder an der Empörung einiger Medien, wenn zum Beispiel ein Kind verschwindet? Der Fall „Pascal“ in Saarbrücken: Geistig beschränkte oder labile Personen gaben insgesamt neun unterschiedliche Geständnisse ab,

wie der Junge angeblich zu Tode gekommen war. Nichts davon ließ sich beweisen. Die Angeklagten waren bedroht und in Tathypothesen hineingelockt worden, bis sie zugaben, was sie zugeben sollten.

Unvergessen auch das angebliche Verbrechen an dem Bauern Rudolf Rupp, den seine Angehörigen erschlagen, zerstückelt und den Hofhunden zum Fraß vorgeworfen haben sollten. Die Töchter gestanden, ebenso die schwachsinnige Ehefrau. Und dann zog man Jahre später Rupp's Auto aus der Donau – hinter dem Steuer die keineswegs zerstückelte Leiche Rupp's.

Volbert: „Einem Geständnis kommt dann eine besondere Bedeutung zu, wenn keine eindeutigen Beweise vorliegen.“ Dann sei es oft die einzige Möglichkeit, zu einer Verurteilung zu kommen. Also werde auf die Beschuldigten eingewirkt, mal rabiat oder auch freundlich, um ihnen das Gestehen zu „erleichtern“. Hinzu komme, dass Ermittler eher einem Verdächtigen glaubten, wenn er eigenes Fehlverhalten einräume, anstatt es abzustreiten.

Ulvi K. wurde von einem Beamten auf den Stein aufmerksam gemacht, über den Peggy gestolpert sein soll. Auf einem Videofilm von der ersten Tatortbegehung ist dies deutlich zu sehen. Fortan hatte K. „Täterwissen“, denn nun konnte er ja den Stein zeigen.

Man hielt K. vor, an seiner Jacke sei Blut von Peggy gefunden worden, Abstreifen habe keinen Sinn mehr. Das Landgericht Hof nannte dies später eine „unbeabsichtigte Irreführung“ des Angeklagten. Denn tatsächlich gab es kein Blut.

Ähnliches kam 2010 im Prozess gegen Wolfgang Schwertz vor dem Landgericht Kiel zutage. Der Angeklagte, ein unter Einsamkeit leidender Eigenbrötler, galt jahrzehntelang als geistig behindert, obwohl er von mindestens durchschnittlicher Intelligenz war. Ihn hatten die Ermittler so lange bearbeitet, bis er zugab, eine 1989 verschwundene Frau getötet zu haben. Die Kripo hatte einen verdeckten Ermittler auf Schwertz angesetzt. Der gaukelte ihm vor, sein Freund zu sein – und stellte ihn dann vor die Alternative: Ich weiß, dass du lügst. Entweder du gibst den Mord jetzt zu, oder ich bin nicht länger dein Freund. Köhnken: „Herr Schwertz war nahe dran zu gestehen, auch Kennedy und Wallenstein ermordet zu haben.“

Es ist ein Glücksfall, wenn Falschgeständnisse entdeckt werden, weil der wahre Täter gefunden wird. In anderen Fällen bleibt das Verbrechen unaufgeklärt, da weitere Spuren nicht mehr verfolgt werden. Man hat ja – scheinbar – den Schuldigen. Neuere systematische Untersuchungen von Wiederaufnahmeverfahren gibt es hierzulande nicht. Weil ein unschuldig Verurteilter immer noch besser ist als gar keiner? ■